



cbm

christoffel blindenmission
gemeinsam mehr erreichen

Ihr Wille als Patient

Eine Information der
Christoffel-Blindenmission



Eine **Patientenverfügung** zu haben, ist immer ratsam – gerade auch in diesen unsicheren Zeiten. Sie legen damit fest, welche Behandlung Sie im Ernstfall wünschen und welche Maßnahmen nicht. In diesem Ratgeber erfahren Sie, wie Sie eine Patientenverfügung erstellen und was Sie damit regeln können.

www.cbm.de

Patientenverfügung: Ihre Gesundheit, Ihre Entscheidung

Über die eigene Zukunft frei entscheiden: Das möchte sich niemand nehmen lassen. Können Sie Ihren Willen nach einem Unfall oder plötzlicher Krankheit aber nicht mehr selbst formulieren, entscheiden andere. Mit einer Patientenverfügung bleibt Ihre Gesundheit Ihre Entscheidung.

Mit einer Patientenverfügung (PV) können Sie festlegen, ob und wie Sie ärztlich behandelt werden möchten, wenn Sie sich dazu nicht mehr selbst äußern können.

Die Patientenverfügung richtet sich an alle, die mit Ihrer **medizinischen Betreuung und Behandlung befasst** sind. Dies sind Betreuerinnen und Betreuer, Bevollmächtigte, Pflegepersonal, Ärztinnen und Ärzte wie auch Richterinnen und Richter. Sie alle sind an Ihren Behandlungswunsch gebunden.

Zu klärende Fragen vor der Erstellung

Nehmen Sie sich Zeit. Denn die braucht es, damit Sie „Ihren Weg“ finden und bestimmen können, wie Sie im Ernstfall, falls Sie Ihren Willen nicht mehr selbst bekunden können, medizinisch behandelt werden möchten.

Überlegen Sie: Was bedeutet für Sie ganz persönlich menschenwürdiges Leben und Sterben? Was ist für Sie wichtig? Möchten Sie lebenserhaltende Maßnahmen und Maximalbehandlung um jeden Preis? Oder steht für Sie einzig die Linderung Ihrer Beschwerden im Vordergrund, wenn deutlich wird, dass eine Heilung unmöglich ist?

Bei all Ihren Gedanken sollten Sie sich darüber im Klaren sein, dass Sie heute die Situation anders einschätzen könnten, als Sie es nach der Diagnose einer schweren Erkrankung oder einem Unfall tun würden. Denn die Hoffnungen und Vorstellungen eines kranken Menschen sind oft andere als die eines gesunden Menschen.

Eine Patientenverfügung ist jederzeit widerrufbar und kann den geänderten Bedingungen angepasst werden.

Das können und sollten Sie mit einer Patientenverfügung regeln

Mit einer aktuellen Patientenverfügung können Sie verschiedene medizinische Notsituationen abdecken, z. B. den Behandlungsabbruch (Wiederbelebung und künstliche Beatmung) und den Wunsch nach Palliativmaßnahmen:

- im unmittelbaren Sterbeprozess,
- im Endstadium einer schweren Krankheit,
- im Wachkoma,
- bei schwerer Demenzerkrankung (z. B. Alzheimer),
- wenn dauernder Verlust der Einsichts- und Kommunikationsfähigkeit drohen.

Unsere nächste Sprechstunde rund ums Erbrecht findet statt am Dienstag, 19. Mai, 10 bis 15.30 Uhr. Rufen Sie kostenlos an unter Telefon (0800) 101 50 22.

„Niemand weiß, was morgen ist. Gerade darum ist es wichtig, dass Sie mit klar formulierten Vollmachten, Verfügungen und Testamenten für den Krankheits-, Pflege- und Todesfall vorsorgen. Tun Sie dies nicht, entscheiden im Notfall andere über Ihr Leben!“ Thomas Maulbetsch, Fachanwalt für Erbrecht



Foto: nahdran fotografie / Sandra Hauer

Praktischer Tipp:

Unterschreiben Sie die Patientenverfügung (PV) nicht immer neu, sondern fügen Sie Änderungen als unterschriebenen Anhang hinzu. Koppeln Sie Ihre PV mit einer Vorsorgevollmacht. Mit einer Vorsorgevollmacht beauftragen Sie eine Vertrauensperson, Ihren Willen umzusetzen, wenn Sie sich selbst nicht mehr äußern können. Ihre PV und Vorsorgevollmacht können Sie bei der Bundesnotarkammer, Mohrenstr. 34, 10117 Berlin hinterlegen.

Entscheidungen zu ärztlichen Maßnahmen können in diesen Situationen nötig werden, z. B. zu

- Operationen/Chemotherapie und/oder Bestrahlung,
- Gewebe- und Organübertragungen,
- Schmerz- und Symptombehandlung,
- künstliche Ernährung,
- künstliche Flüssigkeitszufuhr,
- Blutwäsche oder -transfusion,
- Gabe von Antibiotika zur (vorübergehenden) Lebensverlängerung,
- Behandlungsabbruch,
- Wiederbelebensmaßnahmen,
- künstliche Beatmung.

Ohne Patientenverfügung entscheiden andere

Fehlt eine Patientenverfügung oder ist die aktuelle medizinische Situation in der Verfügung nicht beschrieben, muss ein Betreuer oder ein Bevollmächtigter entscheiden, ob er in die Untersuchung oder den ärztlichen Eingriff einwilligt. Dabei hat er immer den mutmaßlichen Patientenwillen zu berücksichtigen.

Hinweis:

Bevor Sie eine Patientenverfügung schreiben, sollten Sie sich auf jeden Fall mit Ihrem Arzt beraten. Informieren Sie unbedingt Ihre Angehörigen darüber, wenn Sie eine Patientenverfügung verfasst haben. Und bewahren Sie eine Kopie leicht findbar zu Hause auf, z.B. in einem Dokumentenordner.

Checkliste Patientenverfügung: Habe ich an alles gedacht?

Formale Kriterien

- ✓ Wurde die Patientenverfügung (PV) schriftlich verfasst?
- ✓ Enthält die PV Datum und Unterschrift des Verfassers?
- ✓ Wurde die PV mit einem Angehörigen besprochen?
- ✓ Ist die PV auf aktuellem Stand?
- ✓ Wurde die PV von einem Arzt kontrolliert?

Inhaltliche Kriterien

- ✓ Welche Grundwerte und Vorstellungen habe ich?
- ✓ Was verstehe ich unter einem würdevollem Leben bzw. Sterben?
- ✓ In welchen konkreten Fällen soll die PV gelten bzw. wann nicht?
- ✓ Welche Behandlungen und lebenserhaltenden Maßnahmen sollen durchgeführt oder unterlassen werden?
- ✓ Stimme ich einer Organtransplantation zu?
- ✓ Welche Wünsche zu Aufenthalt und Begleitung habe ich?
- ✓ Was soll bei der Pflege beachtet werden?

Umgang mit der Patientenverfügung

- ✓ Wird die PV an einem leicht auffindbaren Ort aufbewahrt?
- ✓ Wurden Kopien von der PV erstellt und z. B. bei Angehörigen hinterlegt?

Über das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz erhalten Sie das Heft **Patientenverfügung mit Formulierungsvorschlägen: Telefon (030) 18 272 272 1** oder im Internet www.bmjv.de

Das Legate-Team ist für Sie da

Gesprächsangebot für einsame Menschen:

In der Corona-Krise ist es derzeit oft nur möglich, per Telefon Kontakt zu seinen Angehörigen zu halten. Doch es gibt auch einsame ältere Menschen, die keine Freunde oder Verwandten mehr haben. An sie richtet sich das Gesprächsangebot vom Verein Silbernetz.

Wer einfach mal reden möchte, kann täglich von 8 bis 22 Uhr die kostenfreie Telefonnummer **(0 800) 4 70 80 90** von Silbernetz anrufen. Silbernetz, www.silbernetz.org
Wollankstraße 97, 13359 Berlin



Sie haben weitere Fragen?

Wir sind als Ansprechpartner für Sie da (v. l.):

Oskar Krein	Tel.: (0 62 51) 131-142
Andreas Nordt	Tel.: (0 62 51) 131-141
Carmen Maus-Gebauer	Tel.: (0 62 51) 131-148
Roswitha von Hagke	Tel.: (0 62 51) 131-145

Fachbereich Legate · E-Mail: legate@cbm.de



Sie haben weitere Fragen zum Thema Vorsorge?

Dann hilft Ihnen unser **kostenloser Ratgeber** „Gut vorgesorgt“ weiter.

Senden Sie Ihre Bestellung einfach an:

CBM Deutschland e.V. · Fachbereich Legate
Stubenwald-Allee 5 · 64625 Bensheim

per Fax an (0 62 51) 131-199
oder per E-Mail an legate@cbm.de

**Bestellen Sie
kostenlos**

Die Christoffel-Blindenmission (CBM) ist eine internationale christliche Entwicklungsorganisation. Sie verbessert die Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen in den ärmsten Ländern der Welt.



CBM Deutschland e.V.

Fachbereich Legate · Stubenwald-Allee 5 · 64625 Bensheim
E-Mail: legate@cbm.de · www.cbm.de

Spendenkonto

IBAN: DE46 3702 0500 0000 0020 20 · BIC: BFSWDE33XXX



V.i.S.d.P.: Dr. Rainer Brockhaus, Dr. Peter Schießl · Das Logo und die Marke CBM sind rechtlich geschützt · Mit jeder Spende an die CBM helfen Sie, das Leben von Menschen mit Behinderungen in den ärmsten Gebieten der Erde zu verbessern. Ihre Spende setzen wir für den von Ihnen angegebenen Zweck ein oder dort, wo sie am dringendsten gebraucht wird. · Die CBM Deutschland e.V. (Anschrift s.o.; dort erreichen Sie auch unseren Datenschutzbeauftragten) verarbeitet Ihre in dem Spendenformular/Überweisungsträger angegebenen Daten gem. § 6 Nr. 5 DSGVO für die Spendenabwicklung. Die Nutzung Ihrer Daten und ggf. Interessen für werbliche Zwecke erfolgt gem. § 6 Nr. 4 und Nr. 2 DSGVO. Einer künftigen werblichen Nutzung Ihrer Daten können Sie jederzeit widersprechen. Ihre Einwilligung können Sie jederzeit widerrufen. Weitere Informationen zu Ihren Rechten auf Auskunft, Berichtigung und Beschwerde erhalten Sie unter www.cbm.de/datenschutz.